

1. Änderung der Satzung über die Gebühr für die Nutzung des Friedhofes in Jeber-Bergfrieden (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. S 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in seiner Sitzung am 24.07.2008 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegdauer von 25 Jahren bei Erdbestattungen für:

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) 1 Einzelgrabstelle | 155,00 € |
| b) 1 Doppelgrabstelle | 310,00 € |
| c) 1 Kindergrabstelle | 80,00 € |

(2) Die Gebühren betragen einmalig für die Belegdauer von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen 100,00 €

(5) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gebührenjahre wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben für

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) 1 Einzelgrabstelle | 12,50 € |
| b) 1 Doppelgrabstelle | 25,00 € |
| c) 1 Kindergrabstelle | 10,00 € |
| d) 1 Urnengrabstätte | 7,00 € |

Artikel 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Für die Bewirtschaftung, Instandsetzung und Verwaltung des gemeindlichen Friedhofs wird eine jährliche Pauschalgebühr je Grabstelle in Höhe von 20,00 € erhoben.

Darin ist eine Pauschale für Wassergeld enthalten.

Artikel 3

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle beträgt 25,00 €. Die Reinigung vor und nach der Nutzung obliegt dem Nutzer. Der Nutzer haftet der Gemeinde für entstandenen Schaden während der Nutzung.

Artikel 4

Diese 1. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Absätze 1, 2, und 5 des § 2, der § 5 und der § 7 der Satzung vom 15.04.1996 außer Kraft.

Jeber-Bergfrieden, den

Schröter
Bürgermeister
Gemeinde Jeber-Bergfrieden

Siegel